

Sitzung vom 23. August 2022

Beschl. Nr. **2022-246**

5.7.0 Allgemeines
Interpellation von Christoph Gubser (FDP) und Patrick Sager (FDP) betreffend
«Rückforderungen von Versorgertaxen vom Kanton Zürich»; Beantwortung

Ausgangslage

Am 19. Mai 2022 wurde von Chris Gubser (FDP) und Patrick Sager (FDP) folgende Interpellation eingereicht:

«Sind Jugendliche in einem Heim unterzubringen und können die Eltern ihren Teil der Kosten dafür nicht finanzieren, springt die Sozialhilfe ein. Im Kanton Zürich ist die Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden seit 2018 im Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge (OS 852.2, §3b) geregelt. Für frühere Fälle lag keine kantonale Gesetzgebung vor und der Kanton forderte die vollständigen Kosten von den Gemeinden ein.

Das Bundesgericht hat am 17. Juni 2016 entschieden (8C_709/2015), dass die Unterbringungskosten in diesen Fällen vollumfänglich vom Kanton getragen werden müssen. Weil der Kanton keine entsprechenden Rückzahlungen vornahm, beschritten die Gemeinden Regensdorf und Erlenbach den Rechtsweg. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat mit den Urteilen VB.2021.00365 und VB.2021.00376 vom 28. März 2022 entschieden, dass der Kanton für die zurückliegenden 10 Jahre Rückzahlungen vornehmen müssen. Im Falle von Regensdorf CHF 4.2 Mio. plus 5% Zins, im Falle von Erlenbach CHF 1.1 Mio. plus 5% Zins. Diesen Urteilen wird Mustercharakter zugeschrieben.

Deshalb folgende Fragen:

- 1. Welche Schritte hat Adliswil seit dem Bundesgerichtsurteil von 2016 in Bezug zur Rückforderung beim Kanton unternommen?*
- 2. Welche Versorgertaxen wurden für die Jahre 2006 – 2011 von der Stadt Adliswil geleistet?*
- 3. Welche Versorgertaxen wurden von der Stadt Adliswil unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist von zehn Jahren 2012 – 2017 (ab 2018 im Gesetz geregelt) geleistet?*
- 4. Wann werden die Rückforderungen inkl. Verzinsung der aktuellen kantonalen Urteile vom Kanton zurückgefordert? Mit welcher Rückzahlungssumme kann die Stadt Adliswil rechnen?*
- 5. Welche finanzpolitischen Absichten (steuerliche Entlastung der Bevölkerung, Ausgabenerhöhungen, Schuldenabbau) verfolgt der Stadtrat mit diesen unerwarteten Mehrerträgen?»*

Beantwortung der Fragen

1. Welche Schritte hat die Stadt Adliswil seit dem Bundesgerichtsurteil von 2016 in Bezug zur Rückforderung beim Kanton unternommen?

- a) Nach dem Bekanntwerden der Urteile vom 8. April 2016 (2C_20/2016, betrifft ausserkantonale Platzierungen) und 17. Juni 2016 (8C_709/2015, betrifft innerkantonale Platzierungen) hat die Sozialkommission Adliswil die Finanzierung der bestehenden ausser- und innerkantonalen Heimplatzierungen per 31. August 2016 eingestellt.
- b) Ab 1. September 2016 wurden keine Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen mehr finanziert. Gleichzeitig wurden die seit Bundesgerichtsentscheid bis zum 31. August 2016 angefallen Heimkosten vom Kanton zurückgefordert. Mittels Verfügung wurde die korrekte Rückerstattung von CHF 112'181.50 gewährt. Der Betrag ist im November 2018 bei der Stadt Adliswil eingegangen.
- c) Zeitgleich mit der erwähnten Rückforderung wurde eine Aufstellung der im Zeitraum 2006 bis 2016 entstandenen Kosten für die ausser- und innerkantonalen Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen erstellt. Mit Schreiben des damals amtierenden Ressortvorstehers Renato Günthardt vom 17. November 2016 an den Regierungsrat des Kantons Zürich wurde gegenüber dem Kanton eine Rückforderung für die letzten 10 Jahre von rund CHF 2.6 Mio. eingereicht. Im gleichem Schreiben wurde der Unterbruch der Verjährung der Forderung festgehalten.
- d) Von Seiten der Sozialkommission Adliswil wurde zudem das Interesse bekundet, die Angelegenheit unter der Federführung des Gemeindepräsidentenverbandes (GPV) mit den zuständigen kantonalen Stellen zu verhandeln.
- e) Ebenso begrüsst es die Sozialkommission Adliswil, dass die Gemeinden Regensdorf und Erlenbach Musterprozesse führten. An der Deckung der entstehenden Prozesskosten für die beiden Gemeinden beteiligte sich die Stadt Adliswil 2019 finanziell mit einem Solidaritätsbeitrag von CHF 1'875.

2. Welche Versorgertaxen wurden für die Jahre 2006 – 2011 von der Stadt Adliswil geleistet?

Für den Zeitraum 2006 bis 2011 wurde von der Stadt Adliswil ein Betrag von rund CHF 980'000 netto für die Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen aufgewendet. Allfällige Einnahmen durch Renten, Alimente und Elternbeiträge sind von dieser Summe bereits abgezogen.

3. Welche Versorgertaxen wurden von der Stadt Adliswil unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist von zehn Jahren 2012 – 2017 (ab 2018 im Gesetz geregelt) geleistet?

Für den Zeitraum von 2012 bis August 2016 wurde von der Stadt Adliswil ein Betrag von rund CHF 1.6 Mio. netto für Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen aufgewendet. Allfällige Einnahmen durch Renten, Alimente und Elternbeiträge sind in diesem Betrag bereits berücksichtigt.

Von September 2016 bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung ab dem 1. Januar 2018 wurden keine Beiträge an Kinder- und Jugendheimplatzierungen geleistet. Die Finanzierung wurde vollumfänglich vom Amt für Jugend- und Berufsberatung übernommen.

4. Wann werden die Rückforderungen inkl. Verzinsung aufgrund der aktuellen kantonalen Urteile vom Kanton zurückgefordert? Mit welcher Rückzahlungssumme kann die Stadt Adliswil rechnen?

Die Rückforderung der Kosten wurde mit Schreiben vom 17. November 2016 an den Kanton gestellt. Aufgrund der Verwaltungsgerichtsentscheide vom 28. März 2022 stehen der Gemeindepräsidentenverband sowie die Sozialkonferenz Kanton Zürich aktuell mit der kantonalen Bildungsdirektion bzgl. des weiteren Vorgehens in Verhandlung. Ziel ist, eine pragmatische und faire Lösung für die Rückzahlung der Versorgertaxen zu finden. Die Ressortvorsteherin Soziales/Präsidentin der Sozialkommission Adliswil hat den Gemeindepräsidentenverband zur Verhandlungsführung mit der Bildungsdirektion betreffend Versorgertaxen bevollmächtigt. Dieses Vorgehen vereinfacht es, eine gemeinsame Haltung zu erarbeiten und spart zudem personelle und finanzielle Ressourcen.

Die Höhe der Rückzahlungssumme hängt von den Ergebnissen der Verhandlungen ab. Sozialkonferenz und Gemeindepräsidentenverband setzen sich für ein für die Gemeinden gutes Ergebnis ein. Nach Vorliegen des Verhandlungsergebnisses ist es den Gemeinden freigestellt, individuell den Prozessweg zu beschreiten oder sich dem Verhandlungsergebnis anzuschliessen. Es ist davon auszugehen, dass der Verhandlungsprozess rund 1-1 ½ Jahre in Anspruch nehmen wird.

5. Welche finanzpolitischen Absichten (steuerliche Entlastung der Bevölkerung, Ausgabenerhöhungen, Schuldenabbau) verfolgt der Stadtrat mit diesen unerwarteten Mehrerträgen?»

Die Rückerstattung der Versorgertaxen wird als einmaliger Minderaufwand in die Erfolgsrechnung einfließen. Es werden aufgrund dessen keine Ausgabenerhöhungen geplant. Ob der Betrag mit dazu dienen kann, Schulden abzubauen oder steuerliche Entlastungen zu beschliessen, wird vom Gesamtergebnis der darauffolgenden Jahresrechnungen abhängen.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 89 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Interpellation von Chris Gubser (FDP) und Patrick Sager (FDP) vom 19. Mai 2022 betr. «Rückforderung von Versorgertaxen vom Kanton Zürich» wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Grosser Gemeinderat
 - 3.2 Stadtrat
 - 3.3 Sozialkommission
 - 3.4 Ressortleiterin Soziales

Stadt Adliswil
Stadtrat



Farid Zeroual
Stadtpräsident



Thomas Winkelmann
Stadtschreiber